

SRO-SVV • Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14 • 8002 Zürich

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
CH-3003 Bern
Per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Christina Brugger
Geschäftsführerin
Dr. iur., Rechtsanwältin

christina.brugger@sro-svv.ch
+41 44 208 28 78

Zürich, 29. Januar 2026

Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen nachfolgend die Stellungnahme der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes (**SRO-SVV**) zum Entwurf ergänzender Bestimmungen der Geldwäschereiverordnung (**E-GwV**) sowie zum Entwurf der Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (**E-TJPV**) zu unterbreiten.

Wir sehen einigen Anpassungsbedarf an beiden Verordnungsentwürfen, den wir Ihnen gerne nachstehend darlegen und begründen. Nachdem wir in der Arbeitsgruppe der sogenannten Partnerverbände, nämlich economiesuisse, ExpertSuisse, SAV, SNV, Swiss Banking, SRO-SVV, SRO SAV-SNV, SRO Treuhand Suisse und Treuhand Suisse, teilgenommen haben, übermitteln wir Ihnen im Anhang die gemeinsam erarbeiteten Anträge samt detaillierter Begründung, welche Sie bitte als Bestandteil unserer Eingabe verstehen wollen. Nachfolgend heben wir die für unsere Tätigkeit besonders wichtig erscheinenden gemeinsamen Anträge hervor, erlauben uns aber, ergänzend auf den Anhang zu verweisen, um Wiederholungen zu vermeiden.

I. Anträge zum Entwurf der Geldwäschereiverordnung (E-GwV)

1. Antrag zu Art. 2 Abs. 3 Bst. a E-GwV (Ausdehnung der Ausnahme auf juristische Personen)

«Art. 2 GwV

...

3 Keine Beraterinnen und Berater nach Art. 2 Absätze 3^{bis} – 3^{quater} GwG sind:

a. ~~Angestellte einer Gesellschaft~~ **Natürliche und juristische Personen** für das Erbringen von Dienstleistungen ~~an andere Gesellschaften innerhalb~~ desselben Konzerns;

...»

Begründung

Wir begrüssen, dass Angestellte einer Gesellschaft für das Erbringen von Dienstleistungen an andere Gesellschaften des gleichen Konzerns nicht als Berater oder Beraterinnen gelten sollen. Wir sind jedoch der Auffassung, dass diese Ausnahme nicht nur die natürlichen, sondern auch die juristischen Personen betreffen sollte: Normalerweise werden Dienstleistungen innerhalb eines Konzerns von Gesellschaften untereinander erbracht. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Angestellten einer Gesellschaft, nicht aber die Gesellschaft selbst, von der Beraterunterstellung ausgenommen sein sollten.

Überdies wird gemäss Art. 2 Abs. 3^{bis} E-GwG nur als Berater qualifiziert, wer berufsmässig tätig ist. Gemäss Art. 12f E-GwV ist die Beratung berufsmässig, wenn sie eine *selbständige*, auf Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit darstellt. Natürliche Personen innerhalb eines Konzerns stehen aber normalerweise in einem Angestelltenverhältnis und üben damit keine selbständige Tätigkeit aus, weshalb die Ausnahmebestimmung mit dem heutigen Wortlaut weitgehend gegenstandslos wäre.

Wir beantragen deshalb eine Ausdehnung der Ausnahmebestimmung auf alle (natürlichen und juristischen) Personen, welche Dienstleistungen innerhalb des gleichen Konzerns erbringen.

2. Antrag zu Art. 2 Abs. 3 Bst. a^{bis} (neu) E-GwV (Keine Qualifikation der Versicherungsagenturen, Versicherungsvermittler und Delegierten als Berater)

«Art. 2 GwV

...

3 Keine Beraterinnen oder Berater sind:

...

a.^{bis} Versicherungsagenturen, weitere gebundene und ungebundene Versicherungsvermittler sowie Dritte, welchen aufgrund schriftlicher Delegationsverträge mit Versicherungsunternehmen die Einhaltung der Sorgfaltspflichten delegiert wurde, im Rahmen ihrer Tätigkeit für Versicherungsunternehmen;

...»

Begründung

Mit Blick auf den Versicherungsbereich sind Personen, die zukünftig und prima facie potentiell als Berater oder Beraterin gelten würde 1) Versicherungsagenturen, 2) gebundene und ungebundene Versicherungsvermittler und 3) Delegierte von Versicherungsunternehmen, die für einen Kauf von Grundstücken Hypotheken vermitteln.

Gemäss Art. 43 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sind **Versicherungsagenturen** sowie **gebundene und ungebundene Versicherungsvermittler** *de lege lata* verpflichtet, eine angemessene Aus- und Weiterbildung zu absolvieren. Die dafür notwendigen Mindeststandards gemäss Art. 190 f. Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO) wurden zwischen der Versicherungswirtschaft und der FINMA festgelegt und traten per

1. Oktober 2024 in Kraft. Die Schulungen werden vom Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft (**VBV**) durchgeführt. Der Nachweis für die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse erfolgt durch eine Zulassungsprüfung sowie eine zwei jährliche Rezertifizierungsprüfung. Die Mindeststandards beinhalten die grundlegenden Sorgfaltspflichten des GwG in Zusammenhang mit den Geschäftsanbahnungen. Die Aus- und Weiterbildungspflicht führt dazu, dass die im Versicherungsbereich potentiell unterstellten Berater und Beraterinnen umfassend für die Sorgfaltspflichten nach Art. 8b GwG sensibilisiert sind und diese umsetzen.

Versicherungsunternehmen prüfen dann, ob die potentiellen Berater und Beraterinnen dieser Ausbildungspflicht nachkommen. Die SRO-SVV prüft ihrerseits, ob ihre Mitglieder (d.h. die Versicherungsunternehmen) diesen Prüfungspflichten nachkommen. Eine Qualifikation der Versicherungsagenturen sowie gebundenen und ungebundenen Versicherungsvermittlern als Beraterinnen und Berater ist demzufolge zur Erreichung der übergeordneten Ziele der Geldwäschereiprävention nicht notwendig. Sie führt zu einer doppelten GwG-Aufsicht und ist unverhältnismässig. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass das Geldwäschereirisiko im Tätigkeitsbereich der im Versicherungsgeschäft potentiell unterstellten Berater und Beraterinnen nachweislich gering ist und der aufgeführte Status Quo somit auch mit Blick auf Art. 8c GwG, wonach sich der Umfang der Sorgfaltspflichten nach den Risiken zu richten hat, angemessen ist.

Die Versicherungsunternehmen dürfen sodann die Erfüllung von Sorgfaltspflichten an Dritte **delegieren**. Die Versicherungsunternehmen bleiben aber für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten selbst verantwortlich. Die Versicherungsunternehmen sind entsprechend verpflichtet, im Rahmen der Delegation die drei Curae (in eligendo, instruendo und custodiendo) einzuhalten und sich namentlich zu vergewissern, dass die Delegierten über die entsprechenden Ausbildungen verfügen. Die SRO-SVV prüft auch hier, ob ihre Mitglieder diesen Pflichten nachkommen. Eine Qualifikation der genannten Delegierten als Beraterinnen und Berater würde demzufolge ebenfalls zu einer doppelten und damit unverhältnismässigen GwG-Aufsicht führen.

Mit der vorgeschlagenen Regelung ist sichergestellt, dass 1) die Versicherungsagenturen, 2) die weiteren gebundenen und ungebundenen Versicherungsvermittler und 3) die Delegierten der Versicherungsunternehmen bezüglich der GwG-Sorgfaltspflichten gehörig ausgebildet und laufend geprüft werden. Die im Versicherungsbereich potentiell unterstellten Berater und Beraterinnen üben die Sorgfaltspflichten bereits unter der aktuellen Rechtslage im Einklang mit dem vom Bereich ausgehenden Geldwäschereirisiko aus. Eine weitere Unterstellung als Beraterinnen und Berater bringt keinen Mehrwert, sondern schafft lediglich eine sehr grosse Anzahl von weiteren Beaufsichtigten. Dies wiederum bedingt eine mehrfache Aufsicht über den gleichen Personenkreis, was ineffizient und unverhältnismässig und insofern zu vermeiden ist.

3. Antrag zu Art. 12d E-GwV: Tätigkeit der Beraterinnen und Berater

«Die **unterstellte** Tätigkeit der Beraterinnen und Berater nach Artikel 2 Absätze 3^{bis} und 3^{quater} GwG umfasst **jede-kausale eine beratende** Tätigkeit, welche einen **kausalen** Beitrag zur **Abwicklung von finanziellen Transaktionen im Zusammenhang mit** einem **konkret durchgeführten** Rechtsvorgang nach Artikel 2 Absatz 3^{bis} Buchstaben a-e GwG darstellt, ohne welchen **der Vorgang die finanzielle Transaktion nicht so wie vollzogen** umgesetzt **würde, einschliesslich der Beratung.**»

Begründung

Der Wortlaut des Entwurfs impliziert, dass die Tätigkeit der Beraterinnen und Berater über eine reine Beratungstätigkeit hinausgehen kann und nicht auf die Mitwirkung bei finanziellen Transaktionen im Zusammenhang mit einem konkreten Rechtsvorgang beschränkt ist. Art. 3^{bis} GwG unterstellt demgegenüber die Beraterinnen und Berater dem GwG, welche bei einer finanziellen Transaktion eines bestimmten Rechtsvorgangs mitwirken. Dies schliesst weitergehende Tätigkeiten e contrario aus. Die Verordnung darf nicht über diesen eng gesteckten Rahmen des Gesetzes hinausgehen.

Bei den rechtsunterworfenen Beraterinnen und Beratern besteht ein eminentes Bedürfnis nach Klarheit, welche Tätigkeiten unterstellt sind und welche nicht. Nachdem sich die Beraterinnen und Berater einer SRO anschliessen müssen, wird die FINMA keine Veranlassung haben, sich vor dem Inkrafttreten der Verordnung zu Einzelfragen detailliert zu äussern. Es wird sich dazu in Verfahren wegen illegaler Tätigkeit von Beraterinnen und Beratern eine Praxis herausbilden müssen. Umso wichtiger ist es, dass der Ordnungsgeber sich möglichst klar äussert und absolut konsistent mit dem Gesetz reguliert.

Im Übrigen verweisen wir auf die Eingabe der Partnerverbände (vgl. Anhang).

4. Antrag zu Art. 12e E-GwV: Kauf und Verkauf von Grundstücken

Wir unterstützen den Antrag der Partnerverbände zur Klarstellung der dem GwG unterstellten Rechtsvorgänge in Zusammenhang mit Kauf und Verkauf von Grundstücken (vgl. Anhang).

5. Antrag zu Art. 12f Abs. 1 E-GwV: Berufsmässige Beratung

«Die Beratung **gemäss Art. 2 Abs. 3^{bis}, 3^{ter} und 3^{quater} GwG** gilt als berufsmässig, wenn sie eine selbstständige, auf **dauernden** Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, **und**

- a. dadurch pro Kalenderjahr ein Bruttoerlös von mehr als 50 000 Franken erzielt wird;**
- b. eine Beraterin oder ein Berater pro Kalenderjahr mit mehr als 20 Vertragsparteien Geschäftsbeziehungen mit einer Beratungstätigkeit aufnimmt, die sich nicht auf eine einmalige Tätigkeit beschränken, oder pro Kalenderjahr mindestens 20 solche Beziehungen unterhalten werden;**
- c. eine Beraterin oder ein Berater zu fremden Vermögenswerten berät, die während der Dauer der Beratung nach Kenntnis der Beraterin oder des Beraters zu einem beliebigen Zeitpunkt 5 Millionen Franken überschreiten; oder**
- d. eine Beraterin oder ein Berater zu Transaktionen berät, deren Gesamtvolumen nach Kenntnis der Beraterin oder des Beraters 2 Millionen Franken pro Kalenderjahr überschreitet.»**

Begründung

Wir begrüßen ausdrücklich die Definition der Berufsmässigkeit als eine selbstständige, auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit. Der hier vorgeschlagene Wortlaut in Absatz 1 orientiert sich am Wortlaut der Bestimmung im Entwurf und nimmt im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung zusätzlich das Element einer auf «dauernden» Erwerb gerichteten Tätigkeit aus der Handelsregisterverordnung auf (vgl. Art. 2 Bst. a HRegV). Sodann regen wir an, bezüglich der Tätigkeiten, für die eine Berufsmässigkeit zur Unterstellung unter das GwG vorausgesetzt wird, der Klarheit halber auf die Art. 2 Abs. 3^{bis}, 3^{ter} und 3^{quater} GwG zu referenzieren. Diese beiden Anregungen stellen keine inhaltliche Änderung dar, sondern dienen der Herstellung von klaren Vorgaben für die Rechtsunterworfenen.

Wir teilen die Ansicht der Partnerverbände, dass es im Sinne der Kohärenz der Regulierung notwendig ist, auch für die Berufsmässigkeit der Beraterinnen und Berater die für Finanzintermediäre geltenden Schwellenwerte analog einzuführen. Es kann nicht sein, dass ein Finanzintermediär mangels Erreichens der Schwellenwerte nicht dem GwG unterstellt ist, die Beraterin oder der Berater dagegen schon, obwohl der Einfluss der letzteren auf die Durchführung der finanziellen Transaktionen sicher wesentlich eingeschränkter ist als jener des Finanzintermediärs.

Gegenüber dem vom Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) in Gesprächen vorgebrachten Gegenargument, dass der Gesetzgeber in Art. 2 Abs. 4^{ter} GwG bereits wesentliche Ausnahmen vorgesehen habe, weshalb in der Verordnung keine Schwellenwerte als weitere Ausnahmen vorgesehen werden sollten, halten wir Folgendes fest: Es ist zu unterscheiden zwischen den *objektiven Ausnahmen* von der Unterstellung der Beraterinnen und Berater, die der Gesetzgeber in Art. 2 Abs. 4^{ter} GwG in Anbetracht des tiefen Risikos von Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierung für bestimmte Geschäfte definiert hat, und den *subjektiven Voraussetzungen*, die für die Annahme einer berufsmässigen Tätigkeit der Beraterinnen und Berater erfüllt sein müssen. Gerade die Einschränkungen des Gesetzgebers legen nahe, dass es ihm darum ging, den Anwendungsbereich des GwG für Beraterinnen und Berater auf die Kernelemente der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken zu beschränken. Keinesfalls sollten nach dem Willen des Gesetzgebers die Beraterinnen und Berater strenger reguliert werden als die Finanzintermediäre. Dies wäre aber beim Fehlen der Schwellenwerte der Fall, wie oben aufgezeigt.

Im Übrigen verweisen wir auf die Begründung des Antrages seitens der Partnerverbände (Anhang).

6. Antrag zur Inkraftsetzung und Übergangsbestimmung

Es ist davon auszugehen, dass die Population der Beraterinnen und Berater, die dem GwG neu unterstellt werden, einige tausend Personen umfassen könnte. Diese haben sich sodann einer SRO anschliessen. Gemäss Art. 14 Abs. 3 GwG können und werden diverse SRO ihre Reglemente dahingehend anpassen (müssen), dass der Anschluss von Beraterinnen und Berater an die spezifische SRO nur möglich ist, wenn der Berater bzw. die Beraterin in einem bestimmten Bereich tätig ist. Die entsprechenden Reglementsanpassungen benötigen wiederum eine FINMA-Genehmigung, welche prima facie frühstens gegen Mitte des Jahres 2026 vorliegen wird. Es macht keinen Sinn, dass Beraterinnen und Berater ihre Anschlussgesuche vor diesen Reglementsanpassungen stellen.

Es kommt hinzu, dass die Unterstellung der Beraterinnen und Berater unter das GwG eine Sensibilisierung mit der Thematik erfordert, die vielen Betroffenen bis anhin fehlt. Saubere, initiale Abklärungen, ob bestimmte Personen nun als Beraterinnen und Berater zu qualifizieren sind, werden mutmasslich ebenfalls mehr als zwei Monate in Anspruch nehmen.

Die in der Übergangsbestimmung des E-GwV vorgesehene Frist von zwei Monaten zur Einreichung eines Anschlussgesuchs durch die neu als Beraterinnen und Berater qualifizierten Personen bei einer SRO ist zu kurz und praxisfremd. Mit Blick auf die Länderprüfung der FATF im Jahre 2027 wäre es überdies fatal, wenn wegen zu kurzen Fristen ein veritables Durcheinander (analog dem Geschehen nach der Unterstellung der Vermögensverwalter) entstehen würde. Es ist von grösster Wichtigkeit, eine Übergangsfrist zu definieren, die einen reibungslosen und insbesondere auch korrekten Anschluss der Beraterinnen und Berater an die SRO ermöglichen.

Wir unterstützen deshalb vehement den Antrag der Partnerverbände und teilen die dort angeführte Begründung in allen Teilen (vgl. Anhang).

II. Anträge zum Entwurf der Transparenzregisterverordnung (E-TJPV)

7. Anträge zu den Art. 2, 3 4, 5, 7 und 8 E-TJPV

Die Bestimmungen zur Kontrolle durch Beteiligung (Art. 2 E-TJPV), zur Kontrolle auf andere Weise (Art. 3 E-TJPV), zu den Treuhandverhältnissen (Art. 4 E-TJPV), zum Handeln in gemeinsamer Absprache (Art. 5 E-TJPV), zu den Informationen über die Kontrollkette (Art. 7 E-TJPV) sowie zu den Informationen über die Kontrolle auf andere Weise (Art. 8 E-TJPV) sind überarbeitungsbedürftig. Es werden verschiedene Begriffe einerseits aus dogmatischer Sicht aber auch mit Blick auf die gelebte Praxis der Unternehmen missverständlich verwendet. Wir haben uns deshalb im Rahmen der Diskussionen der Partnerverbände engagiert und zu den dort gefundenen Lösungsvorschlägen beigetragen.

Wir unterstützen deshalb die Anträge der Partnerverbände (vgl. Anhang).

8. Antrag zu Art. 6 Abs. 2 und Art. 40 E-TJPV: Informationen über die Art und den Umfang der Kontrolle sowie Risikokategorien

Finanzintermediäre trifft nach den geltenden und nach revidierten Geldwäschereivorschriften keine Pflicht, die in Art. 6 Abs. 2 E-TJPV vorgesehenen Beteiligungsbandbreiten zu erheben und abzubilden. Finanzintermediäre sind auch nicht verpflichtet, die Risikokategorien nach Art. 40 E-GwV zu berücksichtigen, sondern ihre Kunden gemäss den Regeln der Geldwäschereibekämpfung risikobasiert zu kategorisieren. Eine geldwäschereirechtliche Pflicht der Finanzintermediäre zur (regelmässigen) Abfrage bzw. zur Beschaffung und Aktualisierung dieser Schwellenwerte und Risikokategorien sowie zu entsprechenden Diskrepanzmeldungen besteht nicht.

Wir nehmen entsprechend an, dass diese Bandbreiten und die Risikokategorien seitens des Transparenzregisters nur behördenintern erhoben werden und Verwendung finden. Es wird beantragt, den rein behördeninternen Anwendungsbereich dieser Bestimmungen klar zum Ausdruck zu bringen. Für weitere Ausführungen i.Z.m. Diskrepanzmeldungen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Ziff. 33 E-TJPV.

9. Antrag zu Art. 7 E-TJPV: Informationen über die Kontrollkette

Gemäss Art. 7 E-TJPV sind die Gesellschaften verpflichtet, unter bestimmten Umständen zusätzliche Informationen über die gesamte Kontrollkette zu beschaffen. Die Finanzintermediäre gehen im Rahmen ihrer geldwäschereirechtlichen Pflichten risikobasiert vor. Festgehalten werden demnach regelmässig nur die letztendlich wirtschaftlich berechnete(n) Person(en). Die detaillierten Zwischenstufen werden mangels entsprechender geldwäschereirechtlicher Pflicht in der Regel nicht in strukturierter Form erfasst, sondern ergeben sich häufig erst aus den zugrunde liegenden Unterlagen oder im Rahmen vertiefter Abklärungen.

Es sollte deshalb klargestellt werden, dass Finanzintermediären aus Art. 7 E-TJPV keine indirekte Pflicht auferlegt wird, die in Art. 7 E-TJPV genannten Informationen (regelmässig) abzufragen bzw. zu beschaffen und zu aktualisieren sowie etwaige Diskrepanzen zu melden. Diskrepanzmeldungen sollten sich auf die wirtschaftlich berechtigten Personen im Sinne von Art. 4 TJPG konzentrieren und nicht auf sämtliche Elemente der Kontrollkette. Für weitere Ausführungen i.Z.m. Diskrepanzmeldungen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Ziff. 33 E-TJPV.

10. Antrag zu Art. 23 E-TJPV: Inhalt (des Transparenzregisters)

Art. 23 E-TJPV zählt die im Transparenzregister enthaltenen Informationen auf, darunter gemäss Bst. c die Informationen im Zusammenhang mit der Meldung von Unterschieden, einschliesslich der Urheberin oder des Urhebers und der entsprechenden Begründung. Aus Sicht der Finanzintermediäre wäre hilfreich, wenn präzisiert würde, wer als Urheberin oder Urheber einer Meldung gilt. Nach unserem Verständnis kann damit nur der Finanzintermediär als meldende Stelle gemeint sein und nicht die für ihn handelnde natürliche Person. Eine entsprechende Klarstellung erscheint uns sinnvoll und würde zur Rechtssicherheit beitragen.

Für Finanzintermediäre wäre es zudem hilfreich zu wissen, ob im Register ersichtlich ist, dass zu einem Eintrag bereits eine Diskrepanzmeldung besteht und ob der Meldungstyp und die standardisierte Begründung, ohne Angaben zur meldenden Stelle, sichtbar sind.

11. Antrag zu Art. 28 und 29 E-TJPV: Vollständiger Registerauszug und Teilauszug

Im Erläuternden Bericht zu Art. 28 – 31 E-TJPV (S. 32) wird festgehalten, dass weder vollständige noch teilweise Auszüge aus dem Transparenzregister die von der VSB 20 für die Anwendung der Sorgfaltspflichten vorgesehenen Formulare ersetzen können. Als Begründung wird unter anderem angeführt, dass die Auszüge nicht signiert sind und weder ersichtlich machen, wer die Meldung vorgenommen hat, noch von wem die eingetragene wirtschaftlich berechnete Person angegeben wurde. Zudem würden die Auszüge nicht in allen Fällen denselben Inhalt aufweisen wie die VSB-

Formulare, beispielsweise bei Sitzgesellschaften. Obwohl nur auf die VSB 20 Bezug genommen wurde, wäre davon auszugehen, dass die Auszüge aus dem Transparenzregister wohl auch die in den Reglementen der SRO vorgesehenen Formulare nicht ersetzen können.

In der Botschaft zum TJPG (S. 128) wird hingegen ausdrücklich festgehalten, dass die Pflicht der Finanzintermediäre und Berater zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person unverändert bestehen bleibt, durch die Konsultation des Transparenzregisters jedoch erleichtert werden soll. Es wird zudem ausgeführt, dass die Informationen aus dem Transparenzregister für die formelle Identifizierung beigezogen werden können und dass der Finanzintermediär unter bestimmten Voraussetzungen auf das Formular K der VSB 20 verzichten kann. Dies steht im Einklang mit Art. 23 Abs. 2 TJPG, wonach sich Finanzintermediäre auf die Einträge im Register verlassen können, sofern ihre geldwäschererechtliche Prüfung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt keine abweichenden Erkenntnisse ergibt.

Vor diesem Hintergrund ist die im Erläuternden Bericht geäusserte Aussage, wonach Registerauszüge die VSB-Formulare nicht ersetzen könnten, offensichtlich unzutreffend. Vielmehr ist es zulässig, wenn die VSB 20 sowie die Reglemente der SRO den Voll- oder Teilauszug aus dem Transparenzregister als Ersatz für die geldwäschereichtlich einzuholenden Bestätigungen über die wirtschaftlich berechnigte Person vorsehen. Es wird beantragt, dies in geeigneter Weise festzuhalten.

12. Anträge zu Art. 32 und 33 E-TJPV: Inhalt (der Meldung von Unterschieden) und Ausnahmen von der Pflicht zur Meldung von Unterschieden

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) listet in Ziffer 6 ihrer Stellungnahme eine Anzahl von Anregungen auf, um bezüglich des Inhaltes und der Ausnahmen von Differenzmeldungen Rechtssicherheit herzustellen. Wir schliessen uns der Beurteilung dieser diversen Punkte in allen Teilen an und betonen, dass es auch uns wesentlich erscheint, die Art. 32 und 33 E-TJPV so klar wie möglich zu formulieren und gegebenenfalls einen Erläuterungsbericht dazu zu verfassen, damit keine unnötigen Differenzmeldungen provoziert werden. Wir gehen davon aus, dass die unterschiedlichen Anforderungen an die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person aus der GwG-Regulierung und dem TJPG resp. der TJPV eine Fülle von Detailfragen zu massgeblichen und vor allem zu unmassgeblichen Differenzen aufwerfen werden. Damit wäre die Leitung des Transparenzregisters beim Bundesamt für Justiz bald einmal überfordert, was nicht im Sinne des Gesetzgebers sein kann.

Wir verweisen auf die Anregungen und den formellen Antrag der SBVg in Ziffer 6 ihrer Eingabe vom 29. Januar 2026, die resp. den wir vollumfänglich unterstützen. Wir sind überzeugt, dass damit ein Weg aufgezeigt ist, wie namentlich die Finanzintermediäre verantwortungsvoll mit der Meldepflicht von Differenzen an das Transparenzregister umgehen können.

Aus all den vorgenannten Gründen bitten wir Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen und Gespräche stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Die Stellungnahme des Schweizerischen Versicherungsverbandes vom 14. Januar 2026 unterstützen wir im Übrigen vollumfänglich.

Freundliche Grüsse
Selbstregulierungsorganisation des SVV

Dr. Markus Hess
Präsident des Vorstandes

Dr. Christina Brugger
Leiterin der Geschäftsstelle

Anhang: Vernehmlassung zu den Entwürfen des Bundesrats für eine TJPV und Ergänzungen der GwV der Partnerverbände vom Januar 2026

Vernehmlassung zu den Entwürfen des Bundesrats für eine TJPV und Ergänzungen der GwV

Gemeinsame Position der Partnerverbände*

**economiesuisse, ExpertSuisse, SAV, SNV, Swiss Banking, SRO SVV, SRO SAV/SNV, SRO Treuhand Suisse, Treuhand Suisse*

GwV

Vorbemerkung

Die Partnerverbände vertreten die Auffassung, die durch die Unterstellung von Beraterinnen und Beratern unter das GwG notwendigen Ergänzungen der GwV dürfen die Vorgaben des revidierten GwG (Gesetzesstufe) nicht abändern, insbesondere nicht erweitern. Eine Analyse der vorgeschlagenen Verordnungstexte legt aber den Schluss nahe, dass solche Abänderungen (Erweiterungen) entweder beabsichtigt wurden oder durch unklare Formulierungen nicht zuverlässig ausgeschlossen werden.

Vorschläge basierend auf VE

Art. 12d

Bemerkungen:

Für die Unterstellung von Beraterinnen und Beratern unter die qualifizierten Sorgfaltspflichten des GwG ist die neue Bestimmung in Art. 2 Abs. 3^{bis} GwG zentral. Aus dieser Bestimmung ergeben sich die Einschränkungen, die das Parlament gegenüber der ursprünglichen bundesrätlichen Vorlage vorgenommen hat. Vier Elemente sind wesentlich:

- Erstens ist nur die Beratung bei finanziellen Transaktionen unterstellt, also nicht Beratung, welche nichts mit der Finanzierungsseite und dem generierten Geldfluss in den unterstellten Transaktionstypen zu tun hat.
- Zwar spricht das Gesetz zweitens nicht von Beratung, sondern von Mitwirkung bei finanziellen Transaktionen. Art. 2 Abs. 1 lit. c GwG hält aber eindeutig fest, dass das Gesetz für "Beraterinnen und Berater" gilt, womit auch ohne Hinweis auf die FATF Rules unmissverständlich klar ist, dass sich die Mitwirkung auf Beratung und auf nichts anderes beziehen kann. Wer aber nicht beratend, sondern in anderer Weise an Finanztransaktionen mitwirkt, ist gesetzssystematisch nicht Berater, sondern allenfalls Finanzintermediär. Seine oder ihre Unterstellung unter das GwG erfolgt nicht (in der Eigenschaft) als Beraterin oder Berater. Es geht also nur um Beratung für Finanztransaktionen.
- Die Beratung muss drittens gemäss den klaren parlamentarischen Materialien so intensiv sein, dass sie zur Mitwirkung, letztlich nach dem strafrechtlichen Konzept der Mittäterschaft, wird. Daraus leitet sich im schweizerischen GwG die Verwendung des Wortes "mitwirken" ab, wie auch der Bundesrat in seinem Erläuternden Bericht ausführt.
- Viertens ist die mitwirkende Beratung bei Finanztransaktionen nur dann unterstellt, wenn sie im Zusammenhang mit einem in Art. 2 Abs. 3bis lit. a bis e GwG aufgeführten Transaktionstyp erfolgt und eine darunter fallende Transaktion konkret durchgeführt wird.

Diese wichtigen Zusammenhänge werden durch die Formulierung von Art. 12d der bundesrätlichen Vorlage nicht oder nur ungenügend oder unklar wiedergegeben. Die Partnerverbände begrüßen zwar die Absicht, die beratende Mitwirkung an unterstellten Finanztransaktionen zu konkretisieren. Sie nehmen auch Kenntnis vom Anliegen sicherzustellen, dass die gesetzlich umschriebene Mitwirkung die Beratung einschliesst. Hingegen ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass es um beratende Mitwirkung bei Finanztransaktionen im Zusammenhang mit konkreten Transaktionen unter den Transaktionstypen gemäss Art. 2 Abs. 3^{bis} GwG geht. Es muss ausgeschlossen bleiben, dass die risikobasierte Unterstellung der Beratung über die Finanzierungsseite hinausgehend auf andere Aspekte der im Gesetz umschriebenen Transaktionstypen ausgedehnt wird oder werden könnte.

Die Partnerverbände können sich der vorgeschlagenen Umsetzung der gesetzlich für eine Unterstellung vorgeschriebenen "Mitwirkung" durch Anwendung des Konzepts eines kausalen Beitrags der Beratung anschliessen. Hier ist aber im Einklang mit der Vorgabe des Gesetzes wirksam auszuschliessen, dass nicht jeder wie auch immer geratene Beitrag zur Gestaltung oder Abwicklung der Finanzierungsseite erfasst wird. Das wollte der Gesetzgeber durch den im Strafrecht etablierten Begriff der Mitwirkung sicherstellen. Es geht um beratenden Einfluss, der die Finanzierungsseite der unterstellten Transaktionstypen so wie konkret umgesetzt mitprägt. Dass dabei im konkreten Einzelfall Spielraum für Interpretationen besteht, liegt in der Natur der Sache. Hier wird die Anwendungspraxis zusätzliche Klärung zu bringen haben. Das Konzept der Mitwirkung lässt sich nicht mit digitaler Schärfe abstrakt regeln.

Wenn im Vorschlag des Bundesrats am Ende der Bestimmung "einschliesslich der Beratung" hinzugefügt wird, ist das sprachlich falsch und inhaltlich verwirrend. Der Nebensatz würde voraussetzen, dass es im Hauptsatz neben beratender Kausalität, die zur Mitwirkung bei Finanztransaktionen führt, auch weitere mitwirkende Sachverhalte gibt. Das sieht aber der Gesetzgeber, wie oben gezeigt, nicht vor. Unterstellt ist nur die beratende Tätigkeit, und diese muss klar erfasst sein. Dabei versteht man als Beratung die Erteilung von Rat oder Handlungsempfehlungen durch eine sachkundige Person an eine andere Person mit dem Ziel, diese bei der Entscheidungsfindung oder Problemlösung in einer bestimmten Angelegenheit zu unterstützen, ohne dabei selbst die Entscheidung zu treffen oder zu übernehmen.

Gestützt auf diese Überlegungen sind die Partnerverbände der Auffassung, dass jedenfalls mit der Formulierung von Art. 12d E-GwV nichts gewonnen ist, sondern nur Verwirrung gestiftet und ein nicht legitimer Spielraum für das Gesetz überschliessende Auslegungen eingeführt wird. Auf diese Bestimmung kann und muss daher verzichtet werden.

Will man überhaupt auf einer korrekten Konkretisierung der gesetzlichen Vorgabe (die an sich klar ist) bestehen, dann bräuchte es eine geeignete Formulierung der Verordnungsbestimmung.

Vorschlag der Partnerverbände:

Die unterstellte Tätigkeit der Beraterinnen und Berater nach Artikel 2 Absätze 3^{bis} und 3^{quater} GwG umfasst eine beratende Tätigkeit, welche einen kausalen Beitrag zur Abwicklung von finanziellen Transaktionen im Zusammenhang mit einem konkret durchgeführten Rechtsvorgang nach Artikel 2 Absatz 3^{bis} Buchstaben a bis e GwG darstellt, ohne welchen die finanzielle Transaktion nicht so wie vollzogen umgesetzt worden wäre.

Art. 12e

Bemerkungen:

Die Partnerverbände können sich dem Vorhaben anschliessen, dass auf Verordnungsebene definiert wird, dass nicht nur der Kauf und Verkauf von Grundstücken im engen Sinne (Art. 655 Abs, 2 ZGB), sondern auch Vorgänge mit einem unter dem Gesichtspunkt von Risiken der Geldwäscherei und

Terrorismusfinanzierung ähnlichen Effekt als Transaktionen gelten sollen. Dies ist durchaus sinnvoll und verhindert Lücken sowie schwierige Abgrenzungsfragen.

Es ist sachlogisch, dass für die Erfüllung des Zwecks des GwG nur Transaktionen erfasst werden sollen, die ein konkretes Potential für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung i.S.v. Art. 305bis oder Art.260ter und 260quinquies StGB aufweisen.

Gemäss Bericht der interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung besteht im Immobilienbereich die Gefahr vor allem darin, «dass Mittel krimineller Herkunft, oftmals Bargeld, die vor allem aus der organisierten Kriminalität und ausländischen Korruptionsdelikten stammen, in Immobilien investiert werden. Einerseits dient der Kauf von Immobilien häufig auch dazu, wirtschaftliche Tätigkeiten aufzubauen, über die unrechtmässig erworbene Mittel gewaschen werden können. Ein Beispiel dafür sind Investitionen in Restaurants. Andererseits versuchen Kriminelle auch, ihre illegalen Mittel über Luxusimmobilien zu waschen.» (vgl. Bericht über die nationale Beurteilung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz, Bericht der KGGT vom Oktober 2021, S. 31). Auch der KGGT-Bericht aus dem Jahr 2015 verortet die Risiken im Immobilienbereich im Kauf mit Bargeld, in der Rückzahlung von Hypotheken mit inkriminierten Geldern, in Transaktionen mit Mondpreisen und in der Abwicklung von Immobilienkäufen durch komplexe, u.U. internationale Unternehmens- und Holdingstrukturen (vgl. Bericht über die nationale Beurteilung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz, Bericht der KGGT vom Juni 2015, S. 102 ff.).

Aus Sicht der Partnerverbände folgt der bundesrätliche Vorschlag zu Art. 12e E-GwV zwar einem an sich richtigen Grundgedanken, indem er an Vorgänge anknüpft, die aus steuerrechtlicher Sicht einer Veräusserung einer Immobilie wirtschaftlich gleichzusetzen sind (Art. 12 StHG). Dies ist aber so umzusetzen, dass nicht Vorgänge erfasst werden, die steuerrechtlich relevant sein mögen, aber keine Risiken für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung aufweisen. Der bundesrätliche Vorschlag sieht aber eine geldwäschereirechtlich irrelevante Erweiterung vor. So sind z.B. Dienstbarkeiten, öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen und die Abschöpfung von Planungsmehrwerten keine Rechtsvorgänge, bei denen eine Gefahr für solche Delikte ausgeht. Nur, wenn ein Vorgang das Umtauschen von inkriminierten Vermögenswerten in andere Formen von werthaltigem Vermögen ermöglicht, ist er geeignet für eine Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung. Wenig überraschend sind diese hier erwähnten zusätzlichen Vorgänge auch nicht Thema in den oben erwähnten Berichten der KGGT. Die Partnerverbände verlangen, die offene Formulierung «wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken» zu streichen, da diese Formulierung enorme Rechtsunsicherheit schaffen würde.

Für die Partnerverbände ist weiter nicht schlüssig, dass die Übertragung von Beteiligungsrechten an Immobiliengeschäften stets GwG-Pflichten auslösen soll (unabhängig von einer Schwelle). Hier sollte, wie bei Gesellschaften, darauf gestützt werden, ob die Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft verkauft werden soll.

Die Partnerverbände schlagen deshalb eine Verschlinkung von Art. 12e E-GwV vor, die den Verkauf von Mehrheitsbeteiligungen an Immobiliengesellschaften erfasst. Weiter wurden die Vorgänge der Belastung mit einer Nutzniessung und einem Baurecht (wie durch den Bund vorgeschlagen) dem Kauf/Verkauf von Immobilien gleichgesetzt, da diese Vorgänge auch aus Sicht des GwG ein Missbrauchspotential haben. Die anderen Vorgänge wurden gestrichen, da sie nicht für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung genutzt werden können.

Vorschlag der Partnerverbände:

¹ Unter Artikel 2 Absatz 3^{bis} Buchstabe a GwG fallen der Kauf und Verkauf eines Grundstücks nach Artikel 655 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches.

² Unter Artikel 2 Absatz 3^{bis} Buchstabe a GwG fallen überdies die Veräusserung von Mehrheitsbeteiligungen an Immobiliengesellschaften und die Belastung eines Grundstücks mit einer Nutzniessung oder einem Baurecht, wenn dafür ein Entgelt entrichtet wird.

Art. 12f

Bemerkungen:

Zu begrüssen ist die Definition der Berufsmässigkeit als eine selbstständige, auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit. Im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung sollte zusätzlich das Element einer auf «dauernden» Erwerb gerichteten Tätigkeit aus der Handelsregisterverordnung übernommen werden (vgl. Art. 2 Bst. a HRegV).

Zusätzlich zu dieser grundsätzlich ohnehin im Finanzmarktrecht erforderlichen Gewerblichkeit der Tätigkeit wird im Finanzmarktrecht, mit Ausnahme des FIDLEG, jedoch unter Einschluss des BankG, des FINIG, des KAG etc., gemäss dem Gesetzeszweck eine risikoindizierte Unterschwelle der Aufsichtspflicht verankert. Dies ist systemgemäss, denn abgesehen vom FIDLEG verfolgen die übrigen Finanzmarktgesetze auch den Schutz der Integrität und Funktionalität des Finanzplatzes Schweiz: Deshalb kennt das Finanzmarktrecht abgesehen vom reinen Kundenschutzgesetz FIDLEG stets einen nicht bewilligungspflichtigen Bereich, dessen Umfang als risikobewertet zu unterschwellig betrachtet wird, als dass der Grundrechtseingriff in die Wirtschaftsfreiheit verhältnismässig wäre. Gerade im reinen Marktintegritäts- und Systemschutzgesetz GwG ist der Bundesrat und das Parlament selbstredend davon ausgegangen, dass die bisher im GwG verankerte Berufsmässigkeit der Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 auch im Bereich der Beraterinnen und Berater nach GwG Anwendung finden soll. Jüngst erfuhrt diese Berufsmässigkeitsdefinition eine wesentliche Stärkung, indem sie gleicherart für Vermögensverwalter und Trustees nach Art. 17 Abs. 1 und 2 FINIG übernommen wurde. Das Element der 20 Kunden als Grenzwert, welches Teil der Definition der Berufsmässigkeit nach GwG ist, findet zudem seit jeher im Bereich des BankG und bei Wertpapierhäusern Anwendung.

Aus Sicht der Partnerverbände ergeben sich weder aus der Botschaft noch aus den parlamentarischen Materialien eine Grundlage, fälschlicherweise einen gesetzgeberischen Willen zur weiteren Einschränkung der Berufsmässigkeit für Beraterinnen und Berater zu interpretieren.

Der Begriff der berufsmässigen Tätigkeit muss zudem im Rahmen der Geldwäschereiverordnung (GwV) einheitlich verwendet werden. Für Finanzintermediäre gelten die Art. 7 bis 9 GwV. Nebst der allgemeinen Definition der Berufsmässigkeit in Art. 7 GwV wurden spezielle Vorschriften für das Kreditgeschäft (Art. 8 GwV) sowie das Geld- oder Wertübertragungsgeschäft (Art. 9 GwV) erlassen. Für die Handelstätigkeit gelten die allgemeinen Regeln des Art. 7 GwV mit Ausnahme der Bestimmung für den Schwellenwert der erzielten Erlöse, welche bei den Händlern am Gewinn und nicht am Umsatz bemessen werden. Die Heranziehung von für Händlerinnen und Händler nach Art. 2 Abs. 1 lit. b GwG geltende Schwellenwerte ist falsch, da die Händlerinnen und Händler ihre Tätigkeit jederzeit uneingeschränkt ausüben können, sofern sie die Transaktionen oberhalb des Schwellenwerts über einen Finanzintermediär abwickeln und damit als Sensor des Geldwäschereiabwehrdispositivs ausscheiden.

Die nunmehr neu unterstellten Beraterinnen und Berater üben gemessen an der Finanzintermediation eine lediglich mitwirkende und damit weniger bestimmende Tätigkeit aus. Es gibt deshalb keinen Grund, die Berufsmässigkeit der unterstellten Beraterinnen und Berater früher eintreten zu lassen als die Berufsmässigkeit eines Finanzintermediärs. Es könnte sonst die skurrile Situation entstehen, dass Beraterinnen und Berater dem GwG zwar unterstellt sind, potentielle Finanzintermediäre oder sogar Finanzinstitute resp. Banken dagegen nicht, da die Schwellenwerte bei ihnen nicht überschritten werden. Eine solche hinkende Regulierung ist nicht zu rechtfertigen. Dementsprechend hielt Art. 2 Abs. 5 der ursprünglichen Vorlage denn auch ausdrücklich fest, dass der Bundesrat die Kriterien festlege, «nach

denen eine Tätigkeit als berufsmässig ausgeübt gilt, insbesondere aufgrund des Umfangs oder des Wertes der betreffenden Tätigkeiten, der Höhe der aus dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte, der Anzahl Kundinnen und Kunden oder des Betrags der betroffenen Vermögenswerte». Dass diese Gesetzesbestimmung im Rahmen der parlamentarischen Debatte nicht übernommen wurde, bedeutet nicht, dass der Bundesrat im Rahmen der revidierten GwV die heute bestehenden Regelungen nicht auch auf die Beraterschaft anwenden soll. Gegenteils spricht die vom Parlament beschlossene Konzentration der unterstellten Beratungstätigkeiten auf die Kernbereiche der Geldwäschereigefahr gerade dafür, die Kriterien für eine berufsmässige Tätigkeit nicht ausdehnend festzulegen. Es gibt wie ausgeführt auch keinen sachlichen Grund, die Beratungstätigkeit strenger zu behandeln als die Finanzintermediation oder die Handelstätigkeit.

Das vom SIF in den Gesprächen mit den Partnerverbänden vorgetragene Argument, der Gesetzgeber sei von der bundesrätlichen Vorlage abgewichen und habe den Anwendungsbereich des GwG für Beraterinnen und Berater eingeschränkt und daher könnten nun keine weiteren Schwellen eingebaut werden, verfängt nicht. Der vom Gesetzgeber eingeschränkte sachliche Anwendungsbereich, der für alle gleichermassen gilt, hat nichts mit der persönlichen Anwendbarkeit im Rahmen der konkret unterstützen Transaktionen zu tun. Hier muss gleiches wie sonst im Finanzmarktaufsichtsrecht und insbesondere im GwG gelten.

Vorschlag der Partnerverbände:

Die Beratung gemäss Art. 2 Abs. 3^{bis}, 3^{ter} und 3^{quater} GwG gilt als berufsmässig, wenn sie eine selbstständige, auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, und

a. dadurch pro Kalenderjahr ein Bruttoerlös von mehr als 50 000 Franken erzielt wird;

b. eine Beraterin oder ein Berater pro Kalenderjahr mit mehr als 20 Vertragsparteien Geschäftsbeziehungen mit einer Beratungstätigkeit aufnimmt, die sich nicht auf eine einmalige Tätigkeit beschränken, oder pro Kalenderjahr mindestens 20 solche Beziehungen unterhalten werden;

c. eine Beraterin oder ein Berater zu fremden Vermögenswerten berät, die während der Dauer der Beratung nach Kenntnis der Beraterin oder des Beraters zu einem beliebigen Zeitpunkt 5 Millionen Franken überschreiten; oder

d. eine Beraterin oder ein Berater zu Transaktionen berät, deren Gesamtvolumen nach Kenntnis der Beraterin oder des Beraters 2 Millionen Franken pro Kalenderjahr überschreitet.

Art. XY Inkraftsetzung und Übergangsfrist

Es ist notwendig, eine praktikable Übergangsbestimmung vorzusehen, die von den betroffenen Beraterinnen und Beratern umgesetzt werden kann und den Vorgaben der FATF gerecht wird. Auch wenn es für die Länderprüfung einen gewissen Zeitdruck gibt, macht es wenig Sinn das GwG alleine und die dazugehörige Verordnung vorzeitig in Kraft zu setzen und nicht mit dem TJPG zu koordinieren. Denn das Gesetzespaket ist als Ganzes konzipiert, einerseits Transparenzregister, andererseits Beraterpflichten. Da muss die Umsetzung nicht noch zusätzlich kompliziert werden.

Gemäss Aussage des SIF ist eine Inkraftsetzung der neuen GwG-Bestimmungen per 1. Juli 2026 geplant. Nach den geplanten Übergangsbestimmungen der GwV müssen die neu vom Gesetz betroffenen Beraterinnen und Berater innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Änderung bei einer SRO ein Gesuch um Anschluss einreichen.

Trotz der vom Parlament beschlossenen Einschränkung des Anwendungsbereichs dürften zahlreiche Anwaltskanzleien sowie Treuhand- und Beratungsfirmen von den neuen Bestimmungen betroffen sein – etwa bereits im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Domizilen – und künftig als

unterstellungspflichtige Berater gelten. Diese Firmen benötigen ausreichend Zeit, um sich auf die neuen Vorgaben einzustellen und ihr Geschäftsmodell zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Auch die Berufsverbände (Anwaltsverband, EXPERTsuisse, Notarenverband, Treuhand|Suisse, SVIT etc.), welche die betroffenen Beraterinnen und Berater vertreten, müssen ausreichend Zeit haben, für ihre Mitglieder sachgerechte Lösungen zu finden und sie bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten und Unterstellung unter eine SRO zu unterstützen. Ferner müssen auch die SRO ihre Reglemente bzgl. den neuen Sorgfaltspflichten für Beraterinnen und Berater ergänzen und von der FINMA genehmigen lassen.

Es handelt sich um eine «neue» Unterstellung, deren Praxis sich entwickeln muss. Anders als bei einem Finanzintermediär kann eine Beratertätigkeit auch «rückwirkend» greifen – etwa dann, wenn eine Beratung in der Folge zu einer finanziellen Transaktion geführt hat. Die reine Beratung ohne «Konsequenzen/Transaktion» soll gemäss unserem Vorschlag zu Art. 12d GwV und in Anlehnung an Rec. 22 nicht unterstellt sein: «...when they prepare for or carry out transactions...».

Im Rahmen der laufenden Revision der GwV werden noch verschiedene offene Fragen geklärt, die für die Praxis und Umsetzung sehr relevant sind. Bis die finale Version der GwV vorliegt, wird es April werden. Danach bleibt den betroffenen Firmen und Verbänden nur drei Monate Zeit, die Bestimmungen umzusetzen. Die geplante Inkraftsetzung per 1. Juli erfolgt zudem unmittelbar vor den Sommerferien. Dieser Zeitrahmen ist eine Zumutung für alle Beteiligten und kann zu unüberlegten Gesuchen führen, die zu einem unnötigen Mehraufwand für alle Beteiligten, Beraterinnen und Berater und SRO, führen.

Da der Stichtag für die Prüfung der in Kraft stehenden Gesetze gemäss Aussage des SIF offenbar November 2026 ist, beantragen wir, die neuen Bestimmungen des GwG samt Verordnung zusammen mit dem TJPG und der dazugehörigen Verordnung frühestens per **1. Oktober 2026** in Kraft zu setzen und die Fristen für die Beraterinnen und Berater für einen erstmaligen Anschluss an eine SRO nach Inkrafttreten des GwG auf mind. **sechs Monate** zu verlängern. Für bereits unterstellte Finanzintermediäre, die auch eine unterstellungspflichtige Beratungstätigkeit ausüben, kann die zweimonatige Übergangsfrist beibehalten werden.

Vorschlag Partnerverbände:

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Wer bei Inkrafttreten der Änderung vom ... neu eine Tätigkeit als Beraterin oder Berater

nach Artikel 2 Absätze 3bis–3quater GwG ausübt, muss innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung bei einer SRO ein Gesuch um Anschluss einreichen.

Artikel 12h Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

² Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 oder 3 GwG, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... eine Beratungstätigkeit nach Artikel 2 Absätze 3bis–3quater GwG ausüben, müssen diese Beratungstätigkeit innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Änderung der zuständigen Aufsichtsbehörde oder -organisation mitteilen. Sie dürfen die bestehenden Kundinnen und Kunden weiterberaten und Aufträge für neue Geschäfte und Dienstleistungen annehmen.

Art. 12g Wechsel zur berufsmässigen Tätigkeit

¹ Wer zu einer berufsmässigen Tätigkeit als Beraterin oder Berater nach Artikel 2 Absätze 3bis–3ter GwG wechselt, muss:

a. unverzüglich die Pflichten nach den Artikeln 3–11 GwG einhalten; und

b. innerhalb von sechs Monaten nach dem Wechsel bei einer SRO ein Gesuch um Anschluss einreichen oder seine Beratungstätigkeit der zuständigen Aufsichtsbehörde oder -organisation mitteilen.

TJPV

Wirtschaftlich berechtigte Person

Vorbemerkungen

Auch die nachfolgenden Überlegungen basieren auf folgenden Prämissen:

1. Die Verordnung darf nicht über den Gesetzestext hinausgehen. Sie darf und muss diesen präzisieren, basierend auf den im Gesetz vorgesehenen Delegationsnormen.
2. Art. 4 TJPG definiert auf Gesetzesebene den Begriff der "wirtschaftlich berechtigten Person", die eine Rechtseinheit kontrolliert. Abs. 1 definiert die Kontrolle durch Kapitalbeteiligung, gestaffelt bis zur natürlichen Person und Abs. 2 hält eine subsidiäre Lösung bereit, wenn keine natürliche Person die Kriterien von Abs. 1 erfüllt und die Rechtseinheit auf andere Weise kontrolliert. Dieser Wortlaut entspricht der Definition des Kontrollinhabers in Art. 2 lit. f GwV-FINMA, ausser dass dort die Umschreibung auf operative Gesellschaften beschränkt ist.
3. Art. 6 TJPG gibt dem Bundesrat die Kompetenz zu präzisieren, "unter welchen Voraussetzungen eine Gesellschaft (recte: Rechtseinheit) als indirekt oder auf andere Weise durch eine natürliche Person kontrolliert gilt".

Es darf deshalb in der TJPV nur darum gehen zu präzisieren, was "indirekte Kontrolle" oder "Kontrolle auf andere Weise" bedeutet, wobei der Systematik des SIF insoweit zu folgen ist, als der Klarheit halber zwischen der Kontrolle durch Beteiligung (inkl. gestaffelt und durch Zwischengesellschaften) und der Kontrolle auf andere Weise festgehalten wird.

Nachfolgend geht es bei der Neufassung der Art. 2-4 TJPV darum, die Kontrolle auf andere Weise systematisch und begrifflich korrekt zu erfassen.

Man hat sich auf die beiden Begriffe "indirekte Kontrolle durch Beteiligung" und "Kontrolle auf andere Weise" zu konzentrieren.

Es wird die Aussage des SIFs anlässlich der Besprechung vom 12. Januar 2026 begrüsst, dass eine einheitliche Terminologie zwischen GwG und TJPG angestrebt wird, namentlich, was die Person der wirtschaftlich berechtigten Person betrifft. Auf den Begriff, nicht aber die Funktion des Kontrollinhabers wird verzichtet. Die nachfolgende Umgruppierung der Verordnungsbestimmungen trägt diesem Zweck Rechnung.

Vorschläge basierend auf VE

Art. 2 und 3 Kontrolle durch Beteiligung

Art. 2

¹ Eine natürliche Person gilt als wirtschaftlich berechtigte Person einer Rechtseinheit, wenn sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten mindestens 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte dieser Rechtseinheit kontrolliert.

² Die Kontrolle erfolgt durch direkte oder indirekte Beteiligung an der Rechtseinheit oder auf andere Weise.

Art. 3

¹ Kontrolle durch direkte Beteiligung liegt vor, wenn das Kapital oder die Stimmrechte ohne eine oder mehrere zwischengeschaltete Rechtseinheiten gehalten werden

² Kontrolle durch indirekte Beteiligung liegt vor, wenn das Kapital oder die Stimmrechte über eine oder mehrere zwischengeschaltete Rechtseinheiten gehalten wird und die natürliche Person an allen

zwischen geschalteten Rechtseinheiten direkt oder indirekt mehr als 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte hält.

³ *Die obigen Grundsätze geltend analog für sämtliche Rechts- und Organisationseinheiten unter ausländischem Recht.*

Bemerkungen:

Mit der Aufteilung auf zwei Artikel wird auch deutlich zwischen der einfach verständlichen direkten Beteiligung und der indirekten Beteiligung durch dazwischengeschaltete Rechtseinheiten unterschieden. Alle Holding- oder Gruppenstrukturen können mit Art. 3 abgebildet werden

Zusätzlich wurde die Terminologie vereinheitlicht und konsequent der Begriff Rechtseinheit verwendet. Mit dem neuen Abs. 3 wird die analoge Anwendung auf Rechtseinheiten und Organisationseinheiten nach ausländischem Recht vorgenommen, damit es für die Anwendung auf Rechtseinheiten nach schweizerischem Recht klarer ist.

Dadurch kann auch die auf Gesetzesstufe bestehende Inkonsistenz zwischen Art. 4 Abs. 2 TJPG, der wie im GwG ersatzweise auf das oberste Leitungsorgan abstellt, und Art. 6 TJPG entschärft werden, der den Auftrag an den Verordnungsgeber nur zur Legiferierung im Bereich der indirekten Kontrolle und der Kontrolle auf andere Weise erteilt. Alle Kontrollverhältnisse, die nicht über Beteiligungsstrukturen durch Rechtseinheiten erfolgen, fallen nun unter Art. 4 TJPV, der verschiedenen Formen von Kontrolle auf andere Weise festhält, auch die ersatzweise Kontrolle durch oberste Leitungsorgan mitenthält.

Neu Art. 4 Kontrolle auf andere Weise

¹ *Eine natürliche Person kontrolliert eine Rechtseinheit auf andere Weise, wenn sie ohne Kontrolle gemäss Art. 3 direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten massgebenden Einfluss auf die Rechtseinheit ausübt, insbesondere indem sie*

- a. mehr als die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder oder der Mitglieder des obersten Führungsorgans der Rechtseinheit ernennen oder abberufen kann;*
- b. ein Vetorecht hat bei Beschlüssen der zuständigen Organe der Rechtseinheiten über Änderungen des Zwecks der Rechtseinheit, Wahl der exekutiven Geschäftsführung, Änderungen und Erweiterung der Unternehmensstrategie, Budgets und Investitionen und/oder Finanzierung durch Eigen- und Fremdkapital; oder*
- c. Entscheidungen über Gewinnausschüttungen oder andere Vermögensverfügungen der Rechtseinheit bewirken kann.*

² *Einfluss auf die Rechtseinheit im Sinne von Absatz 1 kann die natürliche Person namentlich ausüben aufgrund:*

- a. von Aktionärsbindungs-, Treuhand- oder vergleichbaren Verträgen mit Dritten; oder*
- b. der Statuten der Rechtseinheiten; oder*
- c. von Kapitalinstrumenten wie Optionen, Schuldinstrumenten, Wandelanleihen oder partiarische Darlehen; oder*
- d. gesetzlicher Vertretungsverhältnisse, namentlich Vorsorgeaufträge, Vertretungsverhältnisse im Familienrecht wie Ausübung elterlicher Gewalt, Beistands- und Vormundschaft oder gewillkürte, auf Dauer angelegte Vertretungsverhältnisse; oder*
- e. ihrer Beziehung zu nahestehenden Personen.*

³ *Für Rechts- und Organisationseinheiten unter ausländischem Recht gelten die oben aufgeführten Kontrollmechanismen analog.*

Bemerkungen:

Auch hier wird konsequent der Begriff Rechtseinheit verwendet und ein separater Absatz für die Rechts- und Organisationseinheiten ausländischen Rechts eingefügt.

Materiell wird deutlich gemacht, dass alle Absprachen und Kontrollmöglichkeiten entweder auf Verträgen, Statuten oder gesetzlichen Vertretungsverhältnissen beruhen. Das schafft Klarheit und ist im Einklang mit dem Vertrags- und Gesellschaftsrecht gemäss OR. Damit können alle ausschweifenden Formulierungen und Einzelfallnennungen wie die Treuhandverhältnisse im alten Art. 4 gestrichen werden. Das dient dem Verständnis und vereinfacht die Rechtsanwendung.

Abs. 1 lit. b wird im Grundsatz belassen, obwohl gesellschaftsrechtlich verschiedene Tatbestände von verschiedenen Organen angesprochen werden. Das Vetorecht gegen Beschlüsse der Generalversammlung wird richtigerweise bereits im Aktionärsbindungsvertrag geregelt und würde hier präzisiert, ein Veto gegen Entscheide des Verwaltungsrats und erst recht der operativen Geschäftsleitung dürfte nach Schweizer Gesellschaftsrecht nichtig sein. Es wird belassen, weil auch ausländische Rechts- und Organisationseinheiten erfasst werden.

Art. 4 Treuhandverhältnisse

Ersatzlose Streichung.

Bemerkungen:

Die Tatbestände sind durch Art. 2 abgedeckt und es ist nicht notwendig, nach der Streichung der Treuhand im GwG nun in der Verordnung Treuhandverhältnisse zu definieren.

Neu Art. 5 (wäre ohne Streichung des bisherigen Artikel 4 neu Artikel 6) Handeln in gemeinsamer Absprache (vorher Art. 5)

¹ Als gemeinsame Absprachen gelten Vereinbarungen sowie aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von natürlichen Personen oder Rechtseinheiten, die darauf ausgerichtet sind, durch die Ausübung von Stimmrechten die Kontrolle über eine Rechtseinheit gemeinsam auszuüben.

² Für Rechts- und Organisationseinheiten unter ausländischem Recht gelten die oben aufgeführten Kontrollmechanismen analog.

Bemerkungen:

Auch hier wird Gesellschaft durch Rechtseinheit ersetzt und die Ausdehnung auf ausländische Rechts- und Organisationseinheiten ergänzt.

Materiell wird in Abs. 1 die im Kapitalmarktrecht übliche Umschreibung von Kontrollausübung beibehalten, die unter den verschiedenen Kapitalmarktgesetzen (BankG, FINIG, VAG, FinfraG) eine Meldepflicht auslöst, sei es an die FINMA oder die Börse oder in den Akten im Rahmen der Geldwäschereibekämpfung. All diese Absprachen sind Verträge und dienen zur Kontrolle über eine Rechtseinheit, wie es auch im TJPG relevant ist.

Art. 7 (neu evtl. Artikel 8) "Information über die Kontrollkette bei indirekter Kontrolle über Beteiligung"

Art. 7 Abs. 1 lit. a auf "(...) oder mindestens zwei Zwischeneinheiten gemäss Artikel 2 Abs. 2" reduzieren. Das, wenn man schon einen Trust als Zwischeneinheit zum Trigger macht. Sonst überhaupt nur "mindestens zwei Zwischeneinheiten gemäss Artikel 2 Abs. 2".

Art. 7 Abs. 2 Ingress: "(...) über die natürlichen Personen als wirtschaftlich Berechtigte und die Zwischeneinheiten gemäss Artikel 2 Abs. 2, die Teil der (...)".

Ferner ist überall «Gesellschaft» durch «Rechtseinheit» zu ersetzen und zusätzlich die Abgrenzung zwischen schweizerischer Terminologie und Institute des ausländischen Rechts wie vorne in Art. 2 und 3 nachzuvollziehen:

- Abs. 1:
Die Rechtseinheit muss Informationen über die Kontrollkette beschaffen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

Bemerkungen:

Die Erwähnung von Personengesellschaft wird belassen, obwohl es unsauber ist. Diejenigen Personengesellschaften schweizerischen Rechts, die im Handelsregister eingetragen sind, fallen unter den Oberbegriff Rechtseinheit. Einzig die einfache Gesellschaft und gegebenenfalls Institute ausländischen Rechts könne noch zusätzlich in Frage kommen. Das ist eine Anpassung an die Art. 3 und 4 TJPV.

Art. 8 (neu evtl. Artikel 9) «Information über die Kontrolle auf andere Weise»

Diese Bestimmung muss aufgrund der geänderten Bestimmungen, auf die referenziert wird, ergänzt werden.

Abs.1: «... anhand der Kategorien nach Art. 4 Abs. 1 und 2 TJPV:»

Abs. 2: «Besteht eine Kontrolle nach Art. 3 Abs. 2: Informationen ...»

Bemerkungen:

Die Kontrollkette ist nun stark vereinfacht. Diejenige über Beteiligungen ist nun im neuen Art. 3 TJPV erfasst, diejenige auf andere Weise im neuen Art. 4 TJPV. Entsprechend können die Querverweise gekürzt werden. Der Rest der Bestimmung kann bestehen bleiben.

Protokollierung Zugang zum Register

Nach der finalen Gesetzesfassung wird der Zugang zum Register auch für Beraterinnen und Berater protokolliert und überwacht. Soweit damit Informationen zugänglich werden, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, ist das schon an sich problematisch, vom Gesetzgeber aber gewollt. Das Berufsgeheimnis hat gesetzgeberisch insofern eine gewisse Einschränkung erfahren.

Wichtig ist aber, dass sich aus der Kontrolle protokollierter Zugänge ergeben kann, dass sich die Frage eines möglicherweise missbräuchlichen Zugriffs auf das Register stellt. In solchen Fällen droht eine Sperrung. Um sich gegen eine Sperrung zu wehren oder die Kontrolltätigkeit der Registerführung zu unterstützen, müssen Beraterinnen und Berater Erläuterungen zu ihren erfolgten Zugriffen auf das Register abgeben. Und hier geht es aggregiert um Informationen unter Berufsgeheimnis.

Das wurde in der bundesrätlichen Vorlage offensichtlich verkannt. Die Partnerverbände verlangen mit Nachdruck, dass im finalen Verordnungstext der Vorbehalt des Berufsgeheimnisses jedenfalls für alle vorgesehenen Kommunikationen zwischen der Registerbehörde und Beraterinnen und Berater vorgesehen wird.

Zudem erscheint es wichtig, den Finanzintermediären und den Beraterinnen und Beratern Auszüge aus Zugangsprotokollen zur Verfügung zu stellen, damit sie namentlich aufgrund der Pflichten nach Art. 6 GwG belegen können, dass und v.a. auch wann sie Abfragen im Register vorgenommen haben und so die von ihnen in diesem Kontext geforderten Abklärungen und Aktennotizen auch belegen können. Aus Vertraulichkeitsgründen genügt es, wenn eine registerrechtliche Nummer publiziert wird, aufgrund derer der Finanzintermediär bzw. Berater die abgefragte Person identifizieren und zuordnen kann.

Es soll ein neuer Abs. 3 eingefügt werden, der auch für die Prüfungen nach Art. 27 hilfreich sein kann:

³Jede Abfrage wird durch ein Protokoll mit Datum und Uhrzeit und abgefragter Personen bzw. der registerrechtlichen Nummer quittiert.

Risikokategorien

In Art. 40 TJPV erfolgt eine Risikokategorisierung der eingetragenen Rechts- und Organisationseinheiten. Diese ist nach Aussagen des SIF bzw. der zukünftigen Kontrollstelle über das Register rein intern und registerrechtlich motiviert. Die Abfragenden sollen diese Einteilung nicht sehen können. Es werden 4 Risikokategorien von niedrig bis sehr hoch vorgesehen, die Verwirrung stiften.

Wir schlagen vor zu prüfen, ob es nicht genügen würde, 3 Risikokategorien vorzusehen, wie im GwG üblich, nämlich *tief*, *normal* und *hoch* und nicht eine eigene Terminologie einzuführen.

Sodann soll Abs. 1 ergänzt werden, um den internen Gebrauch deutlich zu machen:

Jede Rechtseinheit und eingetragener Organisationseinheit ausländischen Rechts wird aus registerrechtlichen Gründen einer der folgenden Risikokategorisierung zugeordnet, ohne dass die Stellen, die Zugriff auf das Register haben, diese Kategorisierung einsehen können.

Es bleibt aber unklar, ob diese interne Kategorisierung, die offensichtlich auch nicht überprüft werden kann, datenschutzrechtlich erlaubt ist, zumal auch nicht klar ist, ob die Behörden, die Einsicht nehmen können, diese Informationen erhalten können oder nicht.

Januar 2026